

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie
	Bearbeiter/in	Norbert Korte
	Telefon (0202)	563 25 41
	Fax (0202)	563 80 38
	E-Mail	Norbert.Korte@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.02.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0190/06
		öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.06.2006	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Anerkennung des Hofes Sondern e.V. als Träger der freien Jugendhilfe		

Grund der Vorlage

Antrag des Trägers vom 13.01.06

Beschlussvorschlag

Der Träger Hof Sondern e.V. - Sozial-Therapeutische Gemeinschaft mit Sitz in Wuppertal-Beyenburg wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ausführungsgesetzes zum KJHG NRW als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt. Die Anerkennung bezieht sich nach § 7 SGB VIII auf die Arbeit des Trägers für den Personenkreis junger Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Der Träger Hof Sondern e.V. - Sozial-Therapeutische Gemeinschaft betreibt in Wuppertal-Beyenburg eine Einrichtung zur medizinischen und sozialen Rehabilitation psychisch Kranker und Behinderter mit 36 Wohnplätzen und 48 Arbeits-Therapieplätzen. Außerdem unterhält der Träger zwei Wohnheime und betreut im Umkreis des Hofes psychisch kranke Menschen in Einzelwohnungen und in Wohngemeinschaften. Von den 36 Wohnplätzen sind gegenwärtig 21 mit Personen belegt, die noch keine 27 Jahre alt sind.

Darüber hinaus betreibt der Träger gemeinsam mit einem Kooperationspartner in Unterbarmen ein Hotel als Integrationsbetrieb mit 12 Arbeitsplätzen für psychisch Behinderte.

Der Träger finanziert sich über fallbezogene Leistungsentgelte der überörtlichen Sozialhilfeträger, hauptsächlich des Landschaftsverbandes Rheinland, der Rentenversicherungsträger und der regionalen Jugendämter. Für nach Therapieplätzen nachfragende Jugendämter ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ein wichtiger Hinweis auf die fachlich qualifizierte Arbeit einer Einrichtung.

Der Träger leistet zunehmend stationäre Eingliederungshilfen für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Jugendliche und junge Erwachsene gemäß § 35 a SGB VIII. Für diesen Personenkreis hält er acht Plätze vor.

Der Verein ist seit seiner Gründung im Jahre 1996 Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) und im Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und Soziale Arbeit e.V.

Der Träger ist für seine fachlich qualifizierte Arbeit bekannt. Bedenken gegen die beantragte Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bestehen deshalb nicht.

Da sich die Kinder- und Jugendhilfe nach § 7 SGB VIII auf junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bezieht, ist eine entsprechende Altersbegrenzung in den Beschlussvorschlag aufgenommen worden.

Anlagen

01 – Auszug aus der Satzung des Trägers

02 – Auszug aus dem Vereinsregister